Satzung

vom 21.11.2021

§1

Der Verein führt den Namen Animal Sunshine Farm e.V. Er wird beim Amtsgericht zur Eintragung vorgestellt. Er hat den Sitz in der Gemeinde Kindsbach/Pfalz.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Hilfe für Tiere, insbesondere Hunde, die Einrichtung von Pflegestationen für Tiere, die Zusammenarbeit mit anderen, auch ausländischen Tierschutzvereinen, die Aufnahme von verwahrlosten und herrenlosen Hunden, die Sorge einschließlich der medizinischen Kontrolle, sowie die Schulung von Hunden, die Vermittlung einschließlich der Nachkontrolle von Tieren, insbesondere Hunde, die Förderung des Tierschutzgedankens inklusive Tierrettung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Erstellung entsprechender Gebäulichkeiten, ehrenamtlich tätiges Personal, Eingliederung einer Hundeschule, Kontakte zu anderen, insbesondere ausländischen Tierschutzvereinen, Bekämpfung von Tierquälereien.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen – außer Aufwandsentschädigungen – aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Kindsbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten des Tierschutzes zu verwenden hat.

§5

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern; Passive Mitglieder sind solche, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereis betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Sie habend die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§6

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§7

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Ummeldungen (von aktiver in passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter der Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Eine Aufrechnung ist möglich.

§8

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Berechnung hälftiger Jahresbeiträge richtet sich nach dem Eintrittsdatum im ersten oder zweiten Halbjahr.

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist der jeweilige gültige Vereinsbeschluss maßgebend.

Werden Mitgliedsbeiträge innerhalb zwei aufeinander folgender Jahre durch das Mitglied nicht entrichtet, so kann durch Beschluss der Vorstandschaft das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden werden.

§9

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung

§10

Der Vorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzenden
- Dem zweiten Vorsitzenden
- Dem Kassenwart

§10a

Als Beisitzer kann der Vorstand berufen oder einrichten

- Öffentlichkeitsarbeit
- Schriftführer
- Tierheimleitung

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Die Vorstandmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt.

Es kann ein Beirat gebildet werden, der aus zu bis sechs Mitgliedern bestehen kann. Er hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.

Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft mit einer ebenfalls zweijährigen Dauer berufen. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss der Vorstandschaft notwendig. Auf

Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigen Mitglieder hat der Vorstand die Gründe für die Berufung eines Beiratsmitgliedes darzulegen und die Genehmigung der Mitgliederversammlung für die Berufung/Abberufung eines Beiratsmitgliedes einzuholen.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen; die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§11

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederhauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll innerhalb von 6 Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Mitgliederversammlung sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Mitglieder werden per Postbrief eingeladen

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig beziehungsweise rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung seit 6 Monaten Vereinsmitglied sind.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse sind in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitgliedern zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden. Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen eine qualifizierte Mehrheit von ¾ der in der Mitgliedersammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12

In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie derer ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§13

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Zweibrücken

Kindsbach, den 21.11.2021